



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

ABTEILUNG STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 1 · 79083 Freiburg i. Br.

Datum 23.05.2022

Name Joachim Zimmermann

Durchwahl 0761 208-1056

Aktenzeichen RPF14-2241-29/2/3

(Bitte bei Antwort angeben)

Landratsamt
Schwarzwald-Baar-Kreis
Am Hoptbühl 2
78048 Villingen-Schwenningen

Landratsamt
Schwarzwald-Baar-Kreis

Eing 1. JUNI 2022

Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022

Ihr Schreiben vom 06.04.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf die mit Schreiben vom 06.04.2022 vorgelegte Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 ergehen folgende Entscheidungen:

1. Die Gesetzmäßigkeit des Kreistagsbeschlusses vom 28.03.2022 über die Haushaltssatzung mit Haushaltspan für das Haushaltsjahr 2022 wird gemäß § 48 Landkreisordnung (LKrO) in Verbindung mit § 81 Abs. 2 und § 121 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) bestätigt.
2. Der im Rahmen der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von 3.759.500 Euro wird gemäß § 48 LKRo in Verbindung mit § 87 Abs. 2 GemO genehmigt.
3. Der festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 17.268.000 Euro wird gemäß § 48 LKRo in Verbindung mit § 86 Abs. 4 GemO genehmigt, soweit in den hierdurch belasteten Folgejahren Kreditaufnahmen vorgesehen sind.

Begründung

Nach der Steuerschätzung vom November 2021 können die öffentlichen Haushalte insgesamt mit steigenden Steuereinnahmen rechnen. Während jedoch einerseits die Konjunktur anzieht, hat sich andererseits das Pandemiegeschehen mit den damit verbundenen finanzwirtschaftlichen Risiken wieder zugespitzt. Die aktuellen Haushaltsplanungen werden somit sowohl durch die bereits entstandenen als auch die nicht absehbaren zukünftigen wirtschaftlichen Folgen der Pandemie geprägt sein. Zudem können die Auswirkungen des Ukraine-Krieges auf die deutsche Wirtschaft und die kommunalen Haushalte derzeit nicht abgeschätzt werden.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 und der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs erfüllen die Voraussetzungen zur Bestätigung der Gesetzmäßigkeit. Die Genehmigungen können nach dem Kriterium der Vereinbarkeit mit der dauernden Leistungsfähigkeit erteilt werden.

Zum Haushaltsplan 2022 lässt sich zusammenfassend Folgendes feststellen:

Ordentliche Ergebnisse und Zahlungsmittelüberschüsse

Für das Haushaltsjahr 2022 plant der Landkreis mit einem deutlich negativen ordentlichen Ergebnis. Der Haushaltsausgleich gelingt gleichwohl über die zur Verfügung stehende Ergebnismittelrücklage. Der Mindestzahlungsmittelüberschuss in Höhe des Betrags der ordentlichen Tilgung sowie die Abschreibungen können nicht vollständig erwirtschaftet werden.

Für die Finanzplanung werden jeweils leicht positive ordentliche Ergebnisse prognostiziert. Die in den Jahren 2023 bis 2025 voraussichtlich erwirtschafteten Zahlungsmittelüberschüsse betragen zusammen ca. 24,3 Mio. Euro, woraus sich Nettoinvestitionsfinanzierungsmittel von voraussichtlich 19,8 Mio. Euro ergeben können.

Liquidität

Mit Ausnahme des Planjahres bewegen sich die voraussichtlichen liquiden Eigenmittel (ohne gebundene Mittel) im gesamten Finanzplanungszeitraum über der Mindestliquidität. Ab dem Jahr 2023 kann der Landkreis hieraus auch liquide Eigenmittel zur Investitionsfinanzierung einsetzen. Die Aufnahme von Investitionskrediten ist nur im Planjahr 2022 vorgesehen.

Verschuldung

Der Schuldenstand wird sich im Planjahr 2022 deutlich auf ca. 29,5 Mio. Euro erhöhen. Für den Finanzplanungszeitraum geht der Landkreis von einer wieder zurückgehenden Verschuldung aus, da keine Kreditaufnahmen geplant sind.

Fazit

Mit seiner aktuellen Finanzausstattung ist der Landkreis in der Lage, seinen laufenden Verpflichtungen nachzukommen und damit die dauernde Aufgabenerledigung sicherzustellen. Allerdings zeigen das deutlich negative ordentliche Ergebnis 2022 und die nur leicht positiven ordentlichen Ergebnisse in der Finanzplanung, dass der Landkreis über keine finanziellen Spielräume verfügen kann. Zwar tragen die gestiegenen Steuerkraftsummen zu höheren Erträgen bei. Diese werden aber durch die wiederum deutlich angestiegenen Sozialleistungen mehr als kompensiert. Ferner ist zu berücksichtigen, dass in den gestiegenen Steuerkraftsummen auch die Kompensationszahlungen des Bundes und des Landes im Zusammenhang mit der Coronapandemie enthalten sind, ohne die die finanziellen Auswirkungen der Pandemie auf die kommunalen Haushalte deutlich drastischer ausgefallen wären.

Steigende Aufwendungen, insbesondere bei den Sozialleistungen, begrenzen die weiteren finanziellen Möglichkeiten des Landkreises. Die aktuell beschlossene Anhebung des Kreisumlagehebesatzes um 0,5 % bedeutet zwar Mehreinnahmen von rund 9,5 Mio. Euro gegenüber 2021. Allerdings können diese die Mehraufwendungen, insbesondere im Sozialbereich, nur zum Teil auffangen. Trotz leichtem Rückgang gegenüber 2021 verbleibt ein Delta in Höhe von 12,2 Mio. Euro zulasten des Haushalts, das nicht über die Erträge aus der Kreisumlage gedeckt werden kann. So steigt der Zuschussbedarf zur sozialen Sicherung im Jahr 2022 auf 116,6 Mio. Euro. Hier wird vermutlich auch künftig mit weiteren Steigerungen zu rechnen sein.

Die Belastungen aus der wieder ansteigenden Verschuldung sind auf der Grundlage der aktuellen Ertragsprognosen des Landkreises als beherrschbar einzustufen. Sofern der Landkreis ab 2023 wieder in der Lage ist, zur Finanzierung seiner Investitionen auf Fremdmittel weitestgehend zu verzichten, dürfte auch die Schuldenrückführung in den kommenden Jahren gelingen. Allerdings stehen die Erwartungen unter dem Vorbehalt der Realisierbarkeit der Erträge, zu der neben dem Ansatz bei der Grunderwerbsteuer für das Jahr 2022 ab dem Jahr 2023 auch das Kreisumlageaufkommen bei einer angenommenen Hebesatzerhöhung um 1,5 % zu rechnen sind.

Ertragsrisiken bestehen insbesondere aufgrund der nicht abschätzbaren wirtschaftlichen Folgen aus den aktuellen geopolitischen Unwägbarkeiten und aus der noch nicht überstandenen Coronapandemie. Auch die gegenwärtig zu verzeichnenden enormen Baupreissteigerungen können bei den Investitionskosten zu deutlichen Mehrbelastungen des Finanzhaushalts führen. Soweit diese nicht aus eigener Kraft kompensiert werden können, droht kurzfristig zusätzlicher kreditfinanzierter Liquiditätsbedarf, was zu einer deutlichen Ausweitung der Verschuldung und in Anbetracht auch wieder steigender Zinsen zu einem spürbar höheren Schuldendienst führen würde. Im Hinblick auf die geplanten umfangreichen Investitionen raten wir daher weiterhin zu einer vorsichtigen und vorausschauenden Finanz- und Investitionsplanung.

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 48 LKrO in Verbindung mit § 81 Abs. 3 GemO mit einem Hinweis auf die Auslegung des Haushaltsplanes öffentlich bekanntzumachen. Der Haushaltsplan ist an sieben Arbeitstagen öffentlich auszulegen. Bitte teilen Sie uns nach Ablauf der Bekanntmachungsfrist die Daten der öffentlichen Bekanntmachung sowie der vollzogenen Auslegung des Haushaltsplans mit.

Ferner bitten wir Sie, eine Mehrfertigung der Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan dem Statistischen Landesamt zu übersenden. Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg sowie die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg erhalten eine Mehrfertigung dieses Schreiben.

Mit freundlichen Grüßen


Birgit Meyer

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite unter Datenschutzerklärung zur Verwaltungstätigkeit der Regierungspräsidien. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.